§ 44 Zahlstellen

[1]Zur Erledigung von Kassengeschäften können Zahlstellen als Teile der Kasse eingerichtet werden; ihnen können auch Aufgaben nach § 42 Abs. 2 und 3 übertragen werden. [2]§ 42 Abs. 4 gilt entsprechend. [3]Die Aufgaben der einzelnen Zahlstellen werden durch Dienstanweisung geregelt.